



**Stadt Waiblingen**

## **Wahlordnung**

des Jugendgemeinderates Waiblingen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Formulierungen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 1 Wahl des Jugendgemeinderates**

- (1) Der Jugendgemeinderat der Stadt Waiblingen besteht aus 17 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen (Jugendgemeinderäte).
- (2) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre als reine Onlinewahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (3) Grundsätzlich finden für die Wahl des Jugendgemeinderats, soweit anwendbar, die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.
- (4) Der Geschäftsführer des Jugendgemeinderats legt den Wahltag fest.
- (5) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Waiblingen wird von der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen durchgeführt.

### **§ 2 Wahlrecht**

Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind Jugendliche zwischen dem vollendeten 14. und noch nicht vollendeten 19. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Waiblingen haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität. Stichtag ist der letzte Wahltag. Wahlberechtigte und wählbare Personen müssen mindestens 3 Monate vor dem Stichtag in Waiblingen gemeldet sein.

### **§ 3 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Waiblingen wird von der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen im Internet, in der ortsansässigen Printpresse, im

Staufer-Kurier, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung und per Aushang an den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen bekanntgegeben.

- (2) Alle wahlberechtigten Jugendlichen erhalten vom Oberbürgermeister der Stadt Waiblingen ein persönliches Anschreiben mit der Wahlbekanntmachung und dem Aufruf, sich zur Wahl zu stellen.

#### **§ 4 Bewerbungen**

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbungsfrist kann verlängert werden, wenn vier Wochen vor dem Wahltag weniger als 17 Bewerbungen eingegangen sind.
- (3) Die Bewerbung muss enthalten
  - Vor- und Zuname
  - Geburtsdatum
  - Anschrift
  - Kontakt
  - besuchte Schule oder Berufsbezeichnung
  - ein aktuelles Lichtbild
  - eigenhändige Unterschrift
  - Unterschrift Erziehungsberechtigter
- (4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und namentlich, bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten, mit weiteren Informationen, im Internet, in der ortsansässigen Printpresse, im Staufer-Kurier, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung und per Aushang an den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen bekannt gemacht. Die Reihenfolge der Bewerber auf den Wahlveröffentlichungen findet nach alphabetischer Sortierung statt.

#### **§ 5 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat der Stadt Waiblingen wird als reine Onlinewahl durchgeführt.



- (2) Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlinformation mit einem Code (Wahl-TAN) sowie Informationsmaterial zur Durchführung der Wahl zugesandt.
- (3) Innerhalb des Wahlzeitraumes, welcher von der Geschäftsführung des Jugendgemeinderates benannt wird, kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem Code über das Internet an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die Kandidaten vergeben. Jeder Code ist nach Benutzung verbraucht und kann nicht mehr verwendet werden.

### **§ 6 Stimmabgabe**

Jeder Wähler hat 17 Stimmen. Einem Kandidaten können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

### **§ 7 Wahlergebnis**

Das Wahlergebnis wird von der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Waiblingen ermittelt, festgestellt und im Internet, in der ortsansässigen Printpresse, im Staufer-Kurier, in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung und per Aushang an den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen bekannt gegeben.

### **§ 8 Sitzverteilung, Nachrücker**

- (1) Gewählt sind die Bewerber mit den 17 höchsten Stimmzahlen. Die anderen Kandidaten werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzleute.
- (2) Entfallen auf den 17. Platz mehrere gleiche Stimmzahlen entscheidet das Los über die Reihenfolge und über den Einzug in den Jugendgemeinderat.
- (3) Näheres bestimmt die Geschäftsordnung

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung in Verbindung mit der Geschäftsordnung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderats geändert werden.